

Credit Suisse Anlagestiftung CSA Energie-Infrastruktur Schweiz

Prospekt der Anlagegruppe

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben beruhen auf den Statuten, dem Reglement und den Anlagerichtlinien der Credit Suisse Anlagestiftung.

Bei dieser Anlagegruppe handelt es sich um eine alternative Anlage im Sinne von Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2. Die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur investiert in Schweizer Infrastruktureinrichtungen im Energiesektor. Die Anlagegruppe weist im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko auf, weshalb vom Anleger eine erhöhte Risikobereitschaft vorausgesetzt wird. Ein Totalverlust kann nicht ausgeschlossen werden. Diese Anlagegruppe fällt unter die Kategorie „alternative Anlagen“ gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2. Die Aufbauphase der Anlagegruppe beträgt 5 Jahre. Rückgaben können erst nach 3 Jahren angemeldet werden und unterliegen einer zweijährigen Anmeldefrist. Anleger müssen eine unwiderrufliche Kapitalzusage abgeben und das Kapital wird während der Aufbauphase in mehreren Teilsummen abgerufen.

Inhaltsverzeichnis

1	Infrastruktur im Schweizer Energiesektor	3
2	Anlagekonzept.....	3
3	Due Diligence Kriterien	5
4	Organisation	5
5	Finanzierung	6
6	Ansprüche	6
7	Anlegerinformationen.....	8
8	Thesaurierung/Ausschüttung	8
9	Brutto- und Nettoinventarwert.....	8
10	Gebühren, Kosten und Aufwendungen.....	8
11	Risikohinweise.....	9
12	Valorennummer.....	12
13	Änderungen	12
14	Inkrafttreten.....	12
	Anhang	13

Der Prospekt und allfällige Anpassungen desselben werden unter folgendem Link publiziert:
<https://www.credit-suisse.com/ch/de/unternehmen/institutional-clients/asset-management/rechtliches.html>

Emittent und Verwalter der Anlagegruppe ist die Credit Suisse Anlagestiftung, Zürich. Depotbank der Anlagegruppe ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich. Statuten, Reglement, Anlagerichtlinien und Prospekte sowie der jeweils aktuelle Jahresbericht können bei der Credit Suisse Anlagestiftung kostenlos bezogen werden. Als direkte Anleger sind nur in der Schweiz domizillierte steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 6 der Statuten zugelassen.

1 Infrastruktur im Schweizer Energiesektor

Bei Energie-Infrastruktureinrichtungen handelt es sich nach allgemeinem Verständnis um physische Einrichtungen im Energiebereich, die für das Funktionieren der Energieversorgung essentiell sind. Energie-Infrastruktureinrichtungen zeichnen sich in der Regel insbesondere durch ihre Langfristigkeit und starke Wettbewerbsposition aus.

Bezüglich des Reifegrades im Lebenszyklus einer Energie-Infrastruktureinrichtung wird, wie bei Infrastruktureinrichtungen im Allgemeinen, zwischen sogenannten „Greenfield“- und „Brownfield“-Investitionen unterschieden:

Von „Greenfield“-Investitionen wird gemeinhin gesprochen, wenn es sich um eine Investition in eine Energie-Infrastruktureinrichtung, welche von Grund auf neu gebaut wird, handelt.

Von „Brownfield“-Investitionen wird gemeinhin gesprochen, wenn es sich um eine Investition in bestehende Energie-Infrastruktureinrichtungen oder in die Expansion einer bestehenden Energie-Infrastruktureinrichtung handelt.

Normalerweise verändert sich das Risikoprofil einer Investition u.a. mit dem Reifegrad der unterliegenden Energie-Infrastruktureinrichtung. So tragen Investoren bei Greenfield-Investitionen zum Beispiel insbesondere die mit dem eigentlichen Bau, der Inbetriebnahme und dem anfänglichen Betrieb verbundenen Risiken. Bei Investitionen in bestehende Energie-Infrastruktureinrichtungen können die Risiken und die Bargeldströme im Allgemeinen besser abgeschätzt werden.

In der Vergangenheit standen Eigenkapitalinvestoren in der Schweiz nur wenige Investitionsmöglichkeiten im Energie-Infrastrukturbereich offen. Aufgrund struktureller Veränderungen im Schweizer Energiesektor und einem erhöhten Investitionsbedarf für Erneuerung und Ausbau der Infrastruktur zeichnen sich für langfristig orientierte institutionelle Investoren jedoch attraktive neue Investitionsmöglichkeiten ab.

2 Anlagekonzept

Anlageuniversum

Der Schweizer Energieinfrastruktursektor kann im Wesentlichen in drei Sub-Sektoren unterteilt werden:

Stromerzeugung und -speicherung: z.B. Wasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Gaskombikraftwerke, Photovoltaik-kraftwerke, Windkraftwerke

Energieübertragung: z.B. Stromverteil- und -übertragungsnetze, Gas-Pipelines

Energieeffizienz: z.B. Energieoptimierung, Renovationen und Ersatz von fossilen Brennstoffen durch alternative Systeme.

Der Energieinfrastrukturbereich weist unterschiedliche ökonomische Modelle auf und lässt sich aufgrund dieses Kriteriums

in einen regulierten, einen nichtregulierten sowie einen durch Zuschüsse geförderten Bereich unterteilen. Die spezifischen Eigenschaften der verschiedenen ökonomischen Modelle können auf das Risiko- und Renditeprofil im Portfolio eines Anlegers einen defensiven Effekt entfalten.

Im regulierten Bereich, zu dem insbesondere die Übertragungs- und Verteilnetzanlagen gehören, wird nach dem Cost-Plus-Verfahren unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung für das eingesetzte Kapital der Preis für die Nutzung der Infrastruktur fixiert.

Im nichtregulierten Bereich folgt die Preisbildung den Marktmechanismen. In diesem Bereich, zu dem vor allem die Stromerzeugung zählt, werden die Marktpreisisiken durch unterschiedliche Absicherungsmethoden wie Vertriebs- und Handelsverträge begrenzt.

Im durch Zuschüsse geförderten Bereich, der insbesondere erneuerbare Energieerzeugungseinrichtungen umfasst, werden staatliche oder auf einem Umlageverfahren basierende Zahlungen den Infrastruktureigentümern ausgerichtet. Dadurch werden Investitionen in diese Infrastrukturbereiche attraktiver und in der Regel die Bargeldströme besser planbar.

Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, Erträge aus einem diversifizierten Portfolio von Investitionen in die Energie-Infrastruktur zu erzielen. Diese Investitionen erfolgen dabei vor allem in das Eigenkapital (Beteiligungen).

Neben den laufenden Erträgen aus dem operativen Betrieb der Beteiligungen wird zudem ein Wertzuwachs der Beteiligungen durch effiziente Bewirtschaftung der Infrastruktureinrichtungen angestrebt.

Anlagestrategie

Die Anlagegruppe investiert hauptsächlich in zentrale, bestehende Energie-Infrastruktur (Brownfield-Investitionen) und in beschränktem Umfang in Energie-Infrastruktur-Entwicklungsprojekte (Greenfield-Investitionen) in der Schweiz in alle drei Sub-Sektoren des schweizerischen Energie-Infrastruktursektors.

Die Anlageschwerpunkte liegen dabei auf dem regulierten Bereich der Energieübertragung sowie der Stromerzeugung. Bis auf Weiteres sind nur vereinzelte Investitionen im Sub-Sektor der Energieeffizienz vorgesehen, da die Geschäftsmodelle in diesem Bereich heute in der Schweiz für institutionelle Investoren nur wenige adäquate Anlagemöglichkeiten bieten. Um eine kompetitive Position im Bereich der erneuerbaren Energie zu erreichen, wird kontrolliert in die Projektentwicklung für erneuerbare Energien investiert. Bei allen Sub-Sektoren stehen langfristig angelegte Investitionen zusammen mit erstklassigen Industriepartnern im Vordergrund. Dabei wird grosser Wert auf deren umfangreichen Erfahrungsschatz im operativen Betrieb der Energie-Infrastruktureinrichtungen gelegt.

Viele der im Fokus stehenden Energie-Infrastruktureinrichtungen befinden sich im Eigentum von Versorgungsunternehmen. Um in diesem Fall der Anlagegruppe eine Investition in die betreffende Einrichtung zu ermöglichen, müssen diese typischerweise in eine eigene passende Rechtsstruktur überführt werden. Die CSA Energie-Infrastruktur Schweiz investiert sodann in solche Rechtsstrukturen. Alternativ besteht die Möglichkeit von Investitionen in Versorgungsunternehmen, deren Vermögenswerte mehrheitlich direkt oder über Beteiligungen in Energie-Infrastruktur gebunden sind.

Durch die gewählte Anlagestrategie bleiben die Länder- und Währungsrisiken weitgehend auf die Schweiz beschränkt. Von direkten Investitionen in Nukleareinrichtungen wird abgesehen. Sind Nukleareinrichtungen oder Beteiligungen an ihnen nur ein untergeordneter Anteil am Energie-Infrastrukturbestand eines Versorgungsunternehmens, kann in ein solches Unternehmen investiert werden. Durch Investitionen in alle drei Sub-Sektoren wird die gewünschte Diversifikation hinsichtlich eingesetzter Technologien und Standorte erreicht.

Anlageinstrumente

Die Anlagegruppe erwirbt Beteiligungen oder tätigt Finanzierungen an diversen rechtlichen Strukturen, welche Energie-Infrastruktureinrichtungen direkt erstellen, halten und/oder betreiben oder an solchen Gesellschaften beteiligt sind. Typischerweise haben diese Strukturen die Form einer schweizerischen AG oder GmbH, es können aber auch andere geeignete Rechtsformen gewählt werden.

Die Investition in diese Strukturen kann über alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen erfolgen, insbesondere Aktien, Stammaktien, Vorzugsaktien, Options- und Wandelanleihen, Gesellschaftsanteile (Stammeinlagen), Darlehen und Zahlungsverprechen. Darlehen und Zahlungsverprechen können auch für zukünftige Ersatz- bzw. Erweiterungsinvestitionen an einer Energie-Infrastruktureinrichtung eingegangen werden.

Die Anlagegruppe strebt vor allem Minderheitsbeteiligungen an Energie-Infrastruktureinrichtungen an. In Einzelfällen kann es aber angezeigt und im Interesse der Anleger sein, Mehrheitsbeteiligungen einzugehen.

Zum Zwecke ihres Liquiditäts-Managements ist es ihr zudem gestattet, in Geldmarktanlagen anzulegen.

Anlagerichtlinien

Die Anlagerichtlinien können jederzeit durch den Stiftungsrat der Credit Suisse Anlagestiftung angepasst werden, falls Marktentwicklungen dies rechtfertigen.

Das Anlagegruppenvermögen wird in nicht öffentlich gehandelte sowie börsenkotierte Beteiligungen und Finanzierungen in Energie-Infrastruktureinrichtungen investiert.

Als Basis für die Anlagebeschränkungen gilt das Anlagegruppenvermögen.

Geographische Allokation

Die Anlagegruppe tätigt ausschliesslich Investitionen in Energie-Infrastruktureinrichtungen in der Schweiz. Dabei müssen sich die Energie-Infrastruktureinrichtungen und übrigen Vermögenswerte eines Investmentobjekts zu 60% oder mehr in der Schweiz befinden. Für die gesamte Anlagegruppe dürfen auf einer look-through-Basis die Schweizer Vermögenswerte den Anteil von 85% des Anlagegruppenvermögens nicht unterschreiten.

Anzahl Investments

Das Anlagegruppenvermögen ist auf mindestens zehn unterschiedliche Investments zu verteilen.

Allokation nach Reifegrad

Max. 25% des Anlagegruppenvermögens darf in Greenfield-Investments investiert werden.

Begrenzung einzelner Investments

Generell darf ein einzelnes Investment maximal 15% des Anlagegruppenvermögens ausmachen. In begründeten Einzelfällen und in Absprache mit der OAK BV kann davon abgewichen werden.

Sofern es sich dabei um eine börsenkotierte Beteiligung handelt, gilt für diese eine Gesellschaftsbegrenzung von maximal 5% des Anlagegruppenvermögens.

Mehrheitsbeteiligungen

Mehrheitsbeteiligungen dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Anlagegruppenvermögens ausmachen.

Begrenzung von Zahlungsverprechen

Ein Zahlungsverprechen gegenüber einer Gesellschaft darf im Zeitpunkt des Eingehens 15% des Anlagegruppenvermögens nicht übersteigen.

Sektorbegrenzung

Die Anlagegruppe tätigt ausschliesslich Investitionen in Gesellschaften mit Energie-Infrastruktur in den Sub-Sektoren Stromerzeugung und –speicherung, Energieübertragung und Energieeffizienz.

Alternativ sind Investitionen in Versorgungsunternehmen möglich, deren Vermögenswerte mehrheitlich direkt oder über Beteiligungen in Energie-Infrastruktur der drei Sub-Sektoren gebunden sind.

Die in Energie-Infrastruktur gebundenen Vermögenswerte müssen auf einer look-through-Basis mindestens 85% des gesamten Anlagegruppenvermögens betragen.

Beteiligungs- und Finanzierungsformen

Zugelassen sind alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen, insbesondere Aktien, Stammaktien, Vorzugsaktien, Options- und Wandelanleihen, Gesellschaftsanteile (Stammeinlagen), Darlehen und Zahlungsverprechen.

Begrenzung börsenkotierter Beteiligungen

Der Anteil an börsenkotierter Beteiligungspapieren darf maximal 15% des Anlagegruppenvermögens ausmachen. Beteiligungspapiere, für welche eine Börsenkotierung erst nach der Investition der Anlagegruppe in diese Beteiligung erfolgte, sind davon ausgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel (CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Laufzeit bzw. Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei inländischen Schuldnern gehalten werden.

Geldmarktanlagen

Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Emittenten mindestens ein A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Als Obligationenanlagen sind nur Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zulässig. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft werden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

Allgemeine Grundsätze

Sofern vorgehend nicht abweichend festgehalten, gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

Aufbauphase

Während der Aufbauphase, d.h. bis 5 Jahre nach dem ersten Kapitalabruf (Lancierung) müssen die Anlagebeschränkungen nicht eingehalten werden. Während der Aufbauphase kann das Portfolio teilweise oder ganz aus Bargeld oder sonstigen liquiden Mitteln bestehen.

Nach der Aufbauphase müssen die Anlagerichtlinien im Zeitpunkt der Investition eingehalten werden. Eine Über- oder Unterschreitung der Anlagerichtlinien aufgrund der Verkehrswertentwicklung der Anlagen (passive Verstösse) ist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beheben.

Finanzierung

Die Anlagegruppe wird grundsätzlich im Rahmen der Ausgabe von Ansprüchen finanziert. Es ist geplant, Erträge aus dem operativen Geschäft und Erlöse aus Rückzahlungen oder dem Verkauf von Investments in der Regel an die Anleger auszuschiütten, es sei denn, sie können wieder in Energie-Infrastruktureinrichtungen investiert werden.

Kreditaufnahme

Die Anlagegruppe kann für technische Zwecke kurzfristig Kredite aufnehmen, z.B. zur Finanzierung von Rücknahmen oder zur Überbrückung von gegenläufigen Zahlungsströmen mit unterschiedlicher Valuta, insbesondere zur Überbrückung von fälligen Zahlungen, welche zwar durch Kapitalzusagen von Anlegern gedeckt sind, aber noch nicht abgerufen wurden.

3 Due Diligence Kriterien

Das Due Diligence Verfahren beinhaltet eine eingehende qualitative und quantitative Analyse der Energie-Infrastruktur oder Beteiligung. Der Due Diligence Prozess läuft im Normalfall über mehrere Phasen ab. In der Regel werden jeweils entsprechende externe Fachspezialisten, z.B. Ingenieure, Meteorologen und Anwälte hinzugezogen. Dabei werden je nach Energie-Infrastruktur oder Beteiligung die folgenden Aspekte geprüft:

Betriebswirtschaftliche Due Diligence

Leistungsziele der Energie-Infrastruktureinrichtung, Umfang, Entwicklungstrends, Segmentierung und Wachstumspotenzial des betreffenden Markts

Technische Due Diligence

Beurteilung der technischen Infrastruktur einer betreffenden Energie-Infrastruktureinrichtung, Verfügbarkeit und Leistung der Einrichtung und ihrer Komponenten, Konkurrenzfähigkeit der Technologie, technische Gesamtverfügbarkeit der Einrichtung einschliesslich Ausfallwahrscheinlichkeit und Ersatzbedarf

Operative Due Diligence

Operative Merkmale der betreffenden Einrichtung, Betriebspersonal, Geschäftsplan, vorhandene operative Ressourcen, Betrieb, Kostenbasis, Investitionsausgaben und Betriebsmittelbedarf, Leistungsdefizite und Verbesserungsmöglichkeiten

Finanzielle Due Diligence

Analyse der Finanzlage und der Werttreiber des Investmentobjekts durch verschiedene Bewertungsszenarien und Finanzmodelle

Rechtliche Due Diligence

Bestehende Strukturen und Kontrakte des Investmentobjektes, u.a. Rechtsstruktur, Betriebs- und Unterhaltsverträge, Konzessionsvereinbarungen, Wartungsverträge, Abnahmeverträge, Lieferverträge sowie Darlehens- und Syndikatsverträge

Steuerliche Due Diligence

Analyse der Steuersituation und Ausarbeitung einer – bezüglich Investmentobjekt, Anleger und Domizil des Investmentobjekts – optimalen Transaktionsstruktur.

4 Organisation

Für die Verwaltung, das Management und die Administration der Anlagegruppe hat die Credit Suisse Anlagestiftung mit der Credit Suisse (Schweiz) AG entsprechende Verträge abgeschlossen.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Credit Suisse Anlagestiftung führt die Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen und stiftungsinternen Bestimmungen.

Die Geschäftsführung untersteht der Weisung des Stiftungsrates und erstattet ihm regelmässig, bei aussergewöhnlichen Umständen umgehend, Bericht.

Überwachung der Anlagerichtlinien

Die Einhaltung der Anlagerichtlinien wird durch eine von der Geschäftsführung und dem Portfolio Management unabhängige Stelle periodisch, mindestens jedoch quartalsweise überprüft. Die Ergebnisse der Überwachung werden der Geschäftsführung oder – falls nötig – dem Präsidenten des Stiftungsrates gemeldet.

Portfoliomanager

Das Portfolio Management wurde mit Zustimmung der Anlagestiftung indirekt an den Portfoliomanager, die Credit Suisse Energy Infrastructure Partners AG, subdelegiert. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Anlagestrategie und die Durchführung der Due Diligence im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen sowie für die Einhaltung der Anlagerichtlinien. Sie kann Vorschläge zur Änderung der Anlagerichtlinien unterbreiten. Sie wird mit im Energie-Infrastrukturbereich spezialisierten Beratungsfirmen bei der Auswahl der Anlagen zusammenarbeiten.

Anlagekomitee

Das Anlagekomitee wird vom Stiftungsrat gewählt und ist diesem gegenüber verantwortlich. Es überprüft die Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik und übt weitere Kompetenzen gemäss Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) aus. Es kann dem Stiftungsrat Vorschläge zur Änderung der Anlagerichtlinien unterbreiten.

Schätzungsexperte

Die Bewertung der Investmentobjekte erfolgt durch Ernst & Young AG, Zürich. Die Bewertung basiert auf einer Schätzung des Marktwerts der zugrundeliegenden Infrastruktureinrichtungen und weiteren Vermögenswerten der Investmentobjekte (Ziff. 9, S. 7).

Depotbank

Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG.

Administrator

Ein Teil der Administration der Anlagegruppe wird an die CITCO Fund Services (Luxembourg) S.A. delegiert.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, die PwC Schweiz, prüft, ob die Geschäftsführung die Bestimmungen der Anlagerichtlinien, des Reglements sowie der Statuten einhält.

5 Finanzierung

Die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz wird grundsätzlich im Rahmen der Ausgabe von Ansprüchen finanziert.

6 Ansprüche

Durchführung der Ausgabe und Rücknahme

Die Geschäftsführung der Credit Suisse Anlagestiftung führt die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen durch.

Ausgabe

Kapitalzusage und Kapitalabruf

Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt nicht auf täglicher Basis, sondern im Rahmen von Kapitalabrufen durch die Stiftung. Die Anleger der Anlagegruppe verpflichten sich zu einer unwiderruflichen, auf einen festen Betrag lautenden Kapitalzahlung (Kapitalzusage/Commitment) gegenüber der Anlagegruppe. Kapitalabrufe können im Rahmen der jeweiligen Kapitalverpflichtung von der Stiftung bei Bedarf in mehreren Teilsummen unter Einhaltung einer vorgegebenen Frist abgerufen werden. Zu diesem Zweck muss jeder Anleger eine schriftliche Kapitalzusage abgeben. Damit verpflichtet er sich unwiderruflich zur fristgerechten Bedienung der Kapitalabrufe.

Während der Commitmentphase, welche bis vier Jahre nach dem ersten Kapitalabruf (Lancierung) dauert und von der Geschäftsführung um bis zu 12 Monate verlängert werden kann, können Kapitalabrufe durchgeführt werden. Danach sind keine weiteren Kapitalabrufe möglich. Die zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufenen Kapitalzusagen werden von der Geschäftsführung gekündigt. Bei jeder neuen Öffnung der Anlagegruppe für neue Kapitalzusagen beginnt die Commitmentphase von bis zu vier Jahren erneut.

Ausgabe von Ansprüchen

Ein Kapitalabruf und die dazugehörige Ausgabe von Ansprüchen ist jederzeit bis zum Ende der Commitmentphase möglich. In der Regel erfolgt die Ausgabe von Ansprüchen tranchenweise, wobei die Geschäftsführung zusammen mit dem Portfoliomanager über die Anzahl der neu auszugebenden Ansprüche, Mindestinvestition, die Zuteilungsmethode, den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Abschluss- und Valutadatum bestimmt.

Die Kapitalabrufe werden mit einer Vorankündigungsfrist von 15 Tagen abgerufen. Die Anleger werden im Rahmen des Kapitalabrufs über die Zuteilung und den Ausgabepreis informiert.

Grundsätzlich wird das Kapital der Anleger proportional im selben Masse abgerufen.

Falls Anleger den Kapitalabrufen nicht nachkommen, kann sich dies zum Nachteil der Anlagegruppe und der übrigen Anleger auswirken. Deshalb behält sich die Stiftung im schriftlichen Vertrag zur Kapitalzusage („Zahlungsverpflichtung“) Rechte vor, um im Interesse der Anlagegruppe gegen säumige Schuldner vorzugehen, inklusive der Möglichkeit, mit einem Abschlag die Ansprüche des säumigen Anlegers zwangsweise zurückzunehmen und/oder zusammen mit der offenen Kapitalzusage an andere Anleger zu übertragen.

Vorzeichnungsrecht für bestehende Investoren bei weiteren Kapitalzusagen

Neue Kapitalzusagen werden erst dann entgegengenommen, wenn 80% aller verbindlichen Kapitalzusagen der bestehenden Anleger abgerufen wurden. Bei der Entgegennahme von neuen Kapitalzusagen wird folgendermassen vorgegangen: (i) die Möglichkeit zur Abgabe neuer Kapitalzusagen wird zuerst den bestehenden Anlegern proportional zu ihrem bestehenden Anteil an der Anlagegruppe angeboten (erste Runde); (ii) falls bestehende Anleger diesen Anspruch nicht oder nicht vollständig wahrnehmen, werden die übrigbleibenden möglichen Kapitalzusagen den anderen bestehenden Anlegern der Anlagegruppe angeboten, die ihre Quote bei der ersten Runde voll ausgeschöpft haben; (iii) stehen danach noch Kapitalzusagen zur Verfügung, werden sie neuen Anlegern angeboten. Der Abruf der neuen Kapitalzusage ist erst möglich nach dem vollständigen Abruf der bestehenden Kapitalzusagen.

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis entspricht dem am Ausgabebetag ermittelten ungeprüften Nettoinventarwert pro Anspruch.

Rückgabe

Rückgabe von Ansprüchen

Während den ersten drei Jahren nach dem ersten Kapitalabruf (Lancierung) können keine Ansprüche zur Rückgabe angemeldet werden.

Nach Ablauf der dreijährigen Frist am 17. Dezember 2017 können die Anleger ihre Ansprüche unter Berücksichtigung einer zweijährigen Anmeldefrist jeweils bis um 16:30 Uhr am letzten Bankarbeitstag im Juni des laufenden Jahres zur Rückgabe anmelden. Rückgabemittelungen, welche nicht fristgerecht bei der Geschäftsführung der Credit Suisse Anlagestiftung eintreffen, beziehen sich automatisch auf das nächstfolgende Rücknahmedatum. Die Rücknahme von Ansprüchen ist beschränkt auf 15% des Anlagegruppenvermögens pro Rücknahmedatum, wobei dieser Schwellenwert unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen im Ermessen der Geschäftsführung unter berechtigten Umständen höher angesetzt werden kann. Falls die angemeldeten Rückgaben diesen Schwellenwert überschreiten, werden sie jeweils proportional gekürzt und zwar gemäss dem Wert der gesamten Ansprüche der betroffenen Anleger an der Anlagegruppe. Nicht bediente Rückgaben verfallen und werden nicht automatisch auf den nächsten Rücknahmetag vorgetragen.

Im Zeitpunkt der Rückgabe allenfalls noch bestehende Kapitalzusagen des Anlegers können via Zession mit Zustimmung der Geschäftsführung übertragen werden. Falls die Übertragung nicht möglich ist, bleibt der Anleger im Rahmen seiner im Zeitpunkt der Anmeldung der Rückgabe noch nicht abgerufenen Kapitalzusage weiterhin verpflichtet.

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis pro Anspruch beträgt jeweils 97% des am Ende der Anmeldefrist gültigen ungeprüften Nettoinventar-

tarwerts pro Anspruch. Der Abschlag fliesst in das Anlagegruppenvermögen.

Settlement

Die Abwicklung der Rücknahmen erfolgt spätestens 10 Bankarbeitstage nach der Publikation des Nettoinventarwertes, jedoch nicht später als 90 Tage nach dem Abschlussdatum.

Zusätzliche Einschränkungen bei der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

Die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen unterliegt **zusätzlich** folgenden Einschränkungen:

Aufgrund mangelnder Investitionsmöglichkeiten kann auf den Abruf der Kapitalzusagen verzichtet werden.

Unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, kann die Rücknahme von Ansprüchen bis zu zwei Jahre aufgeschoben werden. Falls nach der zweijährigen Aufschubfrist die Bedienung der Rückgabe lediglich unter Inkaufnahme von grossen Abschlägen auf den Anlagen oder aufgrund der mangelnden Liquidität der Anlagen nicht möglich ist, kann nach Konsultation der Anleger und Information der Aufsichtsbehörde die Bedienung der Rückgaben weiter aufgeschoben oder andere Optionen geprüft werden.

Übertragung von Ansprüchen und nicht abgerufenen Kapitalzusagen

In begründeten Fällen können unter der Voraussetzung der vorgängigen Zustimmung des Geschäftsführers Ansprüche und/oder noch nicht abgerufene Kapitalzusagen (offenes Commitment) mit Zustimmung des Geschäftsführers schriftlich unter den Anlegern zediert werden.

Anspruchsklassen

Es bestehen drei Anspruchsklassen mit den Bezeichnungen «A», «L» und «M».

Für die Anspruchsklassen «A», «L» und «M» gelten folgende Anforderungen:

- Die Anspruchsklasse «A» ist zugänglich für Anleger mit einer Kapitalzusage und/oder mit einem Bestand von CHF 1 Mio. und weniger als CHF 5 Mio.
- Die Anspruchsklasse «L» ist nur zugänglich für Anleger mit einer Mindestkapitalzusage und/oder einem Mindestbestand von CHF 5 Mio.
- Die Anspruchsklasse «M» ist ausschliesslich zugänglich für Anleger mit einem Mandatsvertrag mit der Credit Suisse (Schweiz) AG, deren Kapitalzusage und/oder deren Mindestbestand grösser als CHF 200 Mio. sind. Der Mandatsvertrag muss die Anlage in diese «M»-Klasse explizit vorsehen und mit Zustimmung der Geschäftsführung abgeschlossen worden sein.

7 Anlegerinformationen

Die Stiftung informiert vierteljährlich über die Entwicklung der Anlagegruppe. Die Quartalberichterstattung beinhaltet unter anderem folgende ungeprüfte Angaben:

- Beschrieb der Anlagetätigkeit
- Allokation nach Entwicklungsstadium
- Anzahl Investments
- Detaillierte Angaben zu den grössten Positionen
- Nettoinventarwert der Anlagegruppe, Nettoinventarwert pro Anspruch
- Wertentwicklung der Ansprüche
- Kosten und Aufwendungen.

8 Thesaurierung/Ausschüttung

Es ist geplant, Erträge aus dem operativen Geschäft und Erlöse aus Rückzahlungen oder dem Verkauf von Investments in der Regel an die Anleger auszuschütten es sei denn, sie können wieder in Energie-Infrastruktureinrichtungen investiert werden.

9 Brutto- und Nettoinventarwert

Der massgebliche Nettoinventarwert des Portfolios ist der konsolidierte Wert der Anlagen, Ansprüche, Aktien und Beteiligungen, die im Portfolio gehalten werden (der „Bruttoinventarwert“) abzüglich der Summe der konsolidierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Anlagegruppe (der „Nettoinventarwert“).

Der Brutto- und Nettoinventarwert der Anlagegruppe wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie bei der Ausgabe von Ansprüchen berechnet.

Die Bewertung der Investmentobjekte der Anlagegruppe erfolgt zu den am Bewertungsstichtag zutreffenden aktuellen Verkehrswerten. Für Vermögenswerte ohne regelmässigen öffentlichen Handel an einem liquiden Markt mit beobachtbaren Preisveröffentlichungen werden die Verkehrswerte nach einer allgemein anerkannten Bewertungsmethode geschätzt.

Zu diesen Methoden zählen neben anderen insbesondere die Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF), bei der der Marktwert durch die Summe aller in der Zukunft zu erwartenden, auf den Stichtag diskontierten Nettoerträge unter Anwendung eines marktgerechten und risikoadjustierten Diskontierungszinssatzes bestimmt wird und die Vergleichswertmethode (Transaction Multiples), bei der der Marktwert durch Vergleich mit Preisen für ähnliche oder vergleichbare Bewertungsobjekte ermittelt wird.

Ein unabhängiger Schätzungsexperte schätzt jährlich den Verkehrswert der zur Anlagegruppe gehörenden Investmentobjekte. Diese jährliche vom unabhängigen Schätzungsexperten zertifizierte Bewertung wird als Grundlage für jede Berechnung des Brutto- und Nettoinventarwerts der Anlagegruppe während dem nachfolgenden Jahr benutzt, es sei denn, es bestehen besondere Umstände, welche den Wert eines Investmen-

toobjekts erheblich beeinflussen. In diesem Fall wird eine spezielle unterjährige Bewertung durchgeführt.

Die Credit Suisse Anlagestiftung publiziert zudem im Rahmen des Jahresberichts die geprüfte Jahresrechnung.

10 Gebühren, Kosten und Aufwendungen

Die nachstehend aufgeführten Kosten und Aufwendungen führen zu einer Verminderung der durch die Anleger erzielbaren Rendite auf die Ansprüche.

Managementgebühr

Die Managementgebühr wird auf dem Gesamttotal des Nettoinventarwerts der Anlagegruppe erhoben.

Die Managementgebühr beträgt pro Jahr

- für die Anspruchsklasse «A» maximal 2,00 %,
 - für die Anspruchsklasse «L» maximal 1,50 %,
 - für die Anspruchsklasse «M» maximal 0.00 %
- des Nettoinventarwerts der Anlagegruppe zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Managementgebühr entschädigt die Credit Suisse (Schweiz) AG und den Portfoliomanager für das Management der Anlagegruppe (Basisgebühr). Diese Gebühr umfasst das Portfoliomanagement, die Geschäftsführung, die Kosten der Depotbank sowie Marketingkosten.

Die Managementgebühr für die «M»-Klasse wird nicht auf Ebene Anlageklasse erhoben, sondern im Rahmen des Mandatsvertrags (siehe Ziffer 6 «Ansprüche», Abschnitt «Anspruchsklassen»).

Administrationsgebühr

Die Administrationsgebühr von max. 0.07% p.a. resp. mindestens CHF 55'000 p.a. wird auf dem Gesamttotal des Nettoinventarwertes der Anlagegruppe erhoben und deckt die Kosten des Administrators sowie der Buchhaltung ab.

Weitere Kosten und Aufwendungen wie Revisions-, Bewertungs-, Beratungs- und Transaktionskosten

Für die Revision der Anlagegruppe sowie insbesondere für die Prüfung, die Strukturierung, die Auswahl, den Erwerb, die Veräusserung und die Bewertung der Anlagen der Anlagegruppe fallen weitere Kosten an, welche durch Dritte in Rechnung gestellt werden, selbst wenn eine Anlage schlussendlich nicht durchgeführt wird (solche Kosten könnten z. B. Kosten für Due Diligence (inkl. Reisekosten), Bewertung, Steuerberatung, Rechtsberatung, staatliche Gebühren etc. sein). Die weiteren Kosten und Aufwendungen werden von der Anlagegruppe getragen und führen zu einer Verminderung der Rendite auf den Ansprüchen der Anlagegruppe.

Die unter Ziff. 10 aufgeführten Gebühren, Kosten und Aufwendungen können aufgrund von Marktveränderungen angepasst werden.

Die Kennzahl TER_{KGAST} wird jährlich nach den gültigen Richtlinien publiziert.

11 Risikohinweise

Eine Anlage in CSA Energie-Infrastruktur Schweiz ist mit besonderen Risiken verbunden.

Zu welchem Preis Ansprüche zurückgenommen werden, hängt unter anderem davon ab, wie sich das Portfolio der Anlagegruppe in der Zukunft entwickelt. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung besteht für den Anleger das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des von ihm eingesetzten Kapitals.

Der Wert einer Energie-Infrastrukturanlage kann sowohl steigen als auch sinken. Bei einer negativen Performance des Anlageportfolios können die Anleger einen Teil oder das gesamte investierte Kapital verlieren. Anleger sollten nur dann eine Zeichnung tätigen, wenn sie die mit einem solchen Verlust verbundenen Folgen tragen können. Es kann nicht zugesichert werden, dass CSA Energie-Infrastruktur Schweiz seine Anlageziele erreicht, und das Anlageergebnis kann im Laufe der Zeit stark variieren. Anleger sollten insbesondere die nachstehenden Risikofaktoren evaluieren, die – einzeln oder in ihrer Gesamtheit – deutlich negative Auswirkungen auf CSA Energie-Infrastruktur Schweiz oder ihre Vermögenswerte haben können und zu einem Verlust des investierten Kapitals oder niedrigeren Renditen führen können.

Im Einzelnen bestehen insbesondere die folgenden Risiken:

Allgemeine Risiken

Illiquidität und Langfristigkeit der Anlagen

Investitionen in Energie-Infrastruktureinrichtungen sind erwartungsgemäß illiquid und langfristiger Natur. Diese Investitionen können unter anderem illiquid sein, weil sie einzigartige geografische und marktspezifische Merkmale aufweisen, weil kein etablierter Markt für die jeweilige Energie-Infrastruktur oder Beteiligung besteht, weil es an Verkaufsoptionen und/oder potenziellen Käufern fehlt oder weil Beschränkungen rechtlicher, steuerlicher, regulatorischer oder vertraglicher Art und/oder Überlegungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Meinung oder politischer Natur bestehen, die den Verkauf betreffen.

Inflation und Zinsen

Die Inflation kann sich direkt negativ auf die Energie-Infrastruktureinrichtungen auswirken. Resultieren aus einer Energie-Infrastruktureinrichtung in Zeiten einer höheren Inflation keine höheren Erträge, könnte dies die Rentabilität der Energie-Infrastruktureinrichtung sowie ihre Fähigkeit, Dividenden auszuschütten, beeinträchtigen. Ferner kann der Marktwert von Energie-Infrastruktureinrichtungen in Zeiten höherer Inflationsraten sinken, was damit zusammenhängt, dass die am häufigsten zur Bewertung eingesetzten Methoden sensibel auf einen Anstieg der Inflation und der Realzinsen reagieren.

Konzentration und Diversifikation

Es ist möglich, dass eine Konzentration auf Emittentenebene vorliegt. Zudem wird aufgrund der Anlagestrategie ausschliesslich in die Energiebranche investiert. Eine schwierige Konjunkturlage kann sich negativ auf Emittenten und die Energiebranche auswirken. Die Anlagegruppe wird damit anfälliger für Wertschwankungen.

Bewertung, Verwendung von Schätzwerten

Allgemeine Entwicklungen an den lokalen und internationalen Aktienmärkten, allgemeine Veränderungen der Konjunkturlage und der Anlegerstimmung sowie Zinsbewegungen können den Wert der Investmentobjekte von CSA Energie-Infrastruktur Schweiz und die Anlagechancen generell erheblich negativ beeinflussen. Darüber hinaus kann die Art der geplanten Investition eine Bewertung erschweren. Vergleichbare Marktdaten, auf die bei der Ermittlung des Werts der Investmentobjekte von CSA Energie-Infrastruktur Schweiz zurückgegriffen wird, sind unter Umständen nur in einem relativ knappen Umfang verfügbar und es muss für die Bewertung auf Schätzwerte zurückgegriffen werden.

Ausgaben und Rücknahmen während der Laufzeit von CSA Energie-Infrastruktur Schweiz

CSA Energie-Infrastruktur Schweiz kann während seiner Laufzeit neue Ansprüche emittieren und bestehende Ansprüche zurückzahlen. Die Nettoausgabe von Forderungen senkt vorübergehend die Investitionsquote (d. h. den Prozentsatz an Investmentobjekte im Portfolio) und verändert das Risiko/Rendite-Profil der Anlagegruppe. Obwohl die Rückgabe von Ansprüchen limitiert ist, können diese zur Folge haben, dass zumindest ein Teil der Investmentobjekte liquidiert oder verkauft werden muss.

CSA Energie-Infrastruktur Schweiz als reine Finanzinvestorin

CSA Energie-Infrastruktur Schweiz fungiert als reine Finanzinvestorin gegenüber vielen Unternehmen (d. h., sie ist möglicherweise in den Verwaltungsräten und Ausschüssen dieser Unternehmen nicht vertreten).

Gegenparteien

Es besteht das Risiko, dass die Vertragsgegenparteien wie Energieabnehmer, Betreiber von Energie-Infrastruktureinrichtungen, Subunternehmen, Zulieferer und andere Vertragsunternehmen einen Teil oder alle ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen. Dies ist jedoch eine unabdingbare Voraussetzung für den reibungslosen Betrieb der Energie-Infrastruktureinrichtungen. Vertragsverletzungen dieser Art können die Profitabilität der Investmentobjekte von CSA Energie-Infrastruktur Schweiz beeinträchtigen.

Unfähigkeit, einem Kapitalabruf nachzukommen

Kommt ein Anleger einem Kapitalabruf nicht nach, können gegen diesen Anleger bestimmte Massnahmen ergriffen und rechtliche Schritte eingeleitet werden. Ferner kann die Unfähigkeit eines oder mehrerer Investoren einem Kapitalabruf nachzukommen negative Auswirkungen auf das Portfolio und

somit auf die Investoren haben, die ihren Kapitalabrufen nachgekommen sind.

Interessenkonflikte

Der von CSA Energie-Infrastruktur Schweiz eingesetzte Portfoliomanager ist nicht exklusiv für CSA Energie-Infrastruktur Schweiz tätig. Daher können Situationen auftreten, in denen CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, die Credit Suisse (Schweiz) AG, der Portfoliomanager oder ein anderer beauftragter Anlageberater potentiell in Interessenkonflikte geraten könnten. Es werden die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden oder eine faire Lösung zu finden.

Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung

CSA Energie-Infrastruktur Schweiz veröffentlicht vierteljährlich Informationen zum Nettoinventarwert. Aufgrund der Merkmale von Energie-Infrastruktureinrichtungen und der Anlagestrategie der Anlagegruppe kann der Zeitabstand zwischen der Berechnung und der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts bedeutend sein. Dies wirkt sich negativ auf die Genauigkeit und den Informationsgehalt dieser Zahl aus.

Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge (Bewilligung alternativer Anlagen)

Dem Anleger obliegt die Verantwortung, den Einsatz von alternativen Anlagen bezüglich Risikofähigkeit und Nicht-Gefährdung des Vorsorgezweckes zu prüfen und mit entsprechenden Grundsätzen hinsichtlich Investitionsprinzip, Risiko-Rendite-Verhältnis, Korrelationsverhalten mit dem Gesamtportefeuille, Anlageformen, Bewertungsprinzipien, Liquidität und Kosten festzulegen.

Steuern

Die Investmentobjekte von CSA Energie-Infrastruktur Schweiz sind so weit wie praktikabel steueroptimiert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Erwerb von Investmentobjekten Steuerzahlungen ausgelöst werden, die sich auf die Anlagenrendite auswirken.

Rechtliche Dokumente

Es wird jedem Anleger vor einer Anlage in CSA Energie-Infrastruktur Schweiz empfohlen die zur Anlagegruppe gehörende Dokumentation (Prospekt, Kapitalusage, Anlagerichtlinien) genau durchzulesen und, falls nötig, eigene Steuer- und Rechtsberater zu konsultieren.

Regulatorische Risiken

Energie-Infrastrukturanlagen und -einrichtungen, unter anderem das Anlageportfolio der CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, unterliegen einer erheblichen staatlichen Regulierung. Regierungen haben einen grossen Ermessensspielraum bei der Umsetzung von Bestimmungen, was das Geschäft mit Energie-Infrastruktureinrichtungen erheblich beeinflussen kann. Darüber hinaus kann der Geschäftsgang der Energie-Infrastruktureinrichtungen, die für das Portfolio erworben werden, von staatlichen Genehmigungen, Lizenzen, Konzessionen, Pachtverträgen oder sonstigen staatlichen Verträgen abhängig sein.

Einsatz von Fremdkapital

In den Investmentobjekten, an denen sich die Anlagegruppe beteiligt, wird in den operativen Betriebsgesellschaften für den operativen Betrieb der Energie-Infrastruktureinrichtungen in den meisten Fällen Fremdkapital eingesetzt. Änderungen des Wertes der Energie-Infrastruktureinrichtung wirken sich deshalb überproportional auf den Wert des eingesetzten Eigenkapitals und damit auf den Wert des Investmentobjekts aus.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Energie-Infrastruktureinrichtungen:

Abhängigkeit von Partnergesellschaften

CSA Energie-Infrastruktur Schweiz kann das Know-how von Partnergesellschaften in Anspruch nehmen, um Energie-Infrastruktureinrichtungen zu identifizieren, zu bewerten, zu emittieren, zu betreiben, zu verwalten und zu veräussern. Dass die Auswahl einer Partnergesellschaft grundsätzlich auf subjektiven Kriterien beruht, erschwert die Beurteilung der tatsächlichen Leistungen und der Fähigkeiten einer Partnergesellschaft. Die Abhängigkeit von Dritten bei der Verwaltung oder Bearbeitung von Energie-Infrastruktureinrichtungen birgt erhebliche Risiken. Beispielsweise kann das Geschäftsmodell der Partnergesellschaft scheitern, sie kann Konkurs gehen oder sich in Geschäftsfelder engagieren, die mit Infrastruktureinrichtungen konkurrieren.

Kündigung von Projektvereinbarungen

Projektvereinbarungen für Energie-Infrastruktureinrichtungen können unter bestimmten Umständen gekündigt werden. Die Entschädigung, auf die Investmentstruktur im Energieinfrastrukturbereich oder CSA Energie-Infrastruktur Schweiz Anspruch hat, hängt vom Grund der Kündigung ab. In einigen Fällen (zum Beispiel Kündigung aufgrund von höherer Gewalt) deckt die Entschädigung möglicherweise nur vorrangige Kredite der betreffenden Investmentstruktur im Energieinfrastrukturbereich ab (wenn überhaupt) und reicht unter Umständen nicht aus, um Aktieninvestments in der Energie-Infrastruktureinrichtungen zurückzuzahlen.

Abhängigkeit von Subunternehmen

Die Finanzanalyse von Energie-Infrastruktureinrichtungen beruht in der Regel auf der Tatsache, dass der Bau und der Betrieb im Rahmen einer Konzession zum grossen Teil von Subunternehmen übernommen werden. Investmentstrukturen im Energieinfrastrukturbereich können einem erhöhten Kosten- oder Haftungsrisiko ausgesetzt sein, wenn dies nicht der Fall ist, z. B. infolge von vertraglicher Haftungsbegrenzung, Ausfall oder Insolvenz eines Subunternehmens oder fehlerhafter Vertragsbestimmungen.

Kosten bei abgebrochenen Transaktionen

Investitionen in Energie-Infrastruktureinrichtungen erfordern vor einer Akquisition oft eine umfassende Due Diligence, die Machbarkeitsstudien und technische Analysen, die Berechnung vorläufiger Engineering-Kosten, Marktanalysen, Umweltprüfungen und Rechtskosten umfasst. Wird eine solche Investition nicht abgeschlossen, sind ein Teil oder alle diese Fremd-

und Nebenkosten von CSA Energie-Infrastruktur Schweiz zu tragen.

Versicherung

Oft werden Energie-Infrastruktureinrichtungen von ihren Eigentümern umfassend und so hoch unter anderem gegen physischen Verlust oder Schäden, Betriebsunterbrechungen oder im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht versichert, dass ein Gesamtverlust abzüglich von Selbstbehalten ersetzt werden kann. Es gibt jedoch auch Verluste, in der Regel infolge von Katastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikane und Terroranschlägen, für die es möglicherweise keinen Versicherungsschutz gibt oder die ökonomisch nicht versicherbar sind.

Umwelt

Energie-Infrastruktureinrichtungen können zahlreichen Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Zusammenhang mit Umweltschutz unterliegen. Bestimmte Gesetze, Vorschriften und Auflagen können zudem erfordern, dass sich Energie-Infrastruktureinrichtungen zunächst mit Umweltauflagen auseinandersetzen, darunter die Kontaminierung von Boden und Grundwasser, die durch das Austreten von Brennstoff, gefährlichen Stoffen oder sonstigen Schadstoffen verursacht wird. Gemäss verschiedenen Umweltgesetzen, -vorschriften und -auflagen ist nicht auszuschliessen, dass der gegenwärtige bzw. frühere Eigentümer oder Betreiber von Energie-Infrastruktureinrichtungen für die Nichteinhaltung der geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu haften hat. Gleiches gilt für die Kosten für die Untersuchung, Überwachung, Beseitigung oder Entschärfung gefährlicher Stoffe. Diese Gesetze schreiben häufig eine Haftung vor, unabhängig davon, ob der Eigentümer bzw. Betreiber von der Anwesenheit gefährlicher Stoffe wusste oder hierfür verantwortlich war. Energie-Infrastruktureinrichtungen können einem hohen Verlustrisiko durch umweltbedingte Forderungen in Bezug auf Infrastrukturanlagen unterliegen, wobei der Verlust den Wert einer solchen Energie-Infrastruktureinrichtung übersteigen kann.

Bau- und Entwicklung

Wann immer CSA Energie-Infrastruktur Schweiz in neue oder in der Entwicklungsphase befindliche Energie-Infrastruktureinrichtungen investiert, verbleibt ein Restrisiko, dass das Projekt nicht gemäss den Budgetvorgaben, dem vereinbarten Zeitrahmen sowie gemäss der vereinbarten Spezifizierung fertiggestellt wird. Während der Bau- bzw. Entwicklungsphase entsteht die Gefahr eines Verzugs insbesondere durch politischen Widerstand, aufsichtsrechtliche Fristen und Genehmigungsfristen, verspätete Materialbeschaffung, Streiks, Auseinandersetzungen, Umweltprobleme, höhere Gewalt oder die Unfähigkeit eines oder mehrerer Infrastrukturanleger, ihren vertraglichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen zeitnah nachzukommen. Auch die tatsächlichen Bau- und Entwicklungskosten können die Schätzungen aus mehreren Gründen übersteigen, darunter Fehler bei Ingenieurtechnik und Planung, überraschend hohe Kosten für Arbeit und Baumaterial sowie unvorhergesehene Probleme beim Projektbeginn.

Operative Risiken

Der Betrieb von Energie-Infrastruktureinrichtungen unterliegt zahlreichen Risiken, darunter (i) unerwartet hohe Betriebs- und Wartungskosten; (ii) fehlende betriebliche Transparenz; (iii) Verlust von Handels-, Versorgungs- oder Brennstoffverträgen; (iv) Insolvenz wichtiger Kunden oder Lieferanten; (v) Ausfall oder Versagen von Anlagen; (vi) Output oder Effizienz unter den Prognosen; (vii) Knappheit von Ersatzteilen; (viii) Unfähigkeit, eine anlagenkonforme Leistung zu erzielen sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die den Betrieb beeinträchtigen.

Rohstoffpreise

Bestimmte Investmentobjekte der CSA Energie-Infrastruktur Schweiz unterliegen dem Rohstoffpreisisiko; dies schliesst unter anderem die Preise für Strom und Brennstoff ein. Der Betrieb und die Cashflows bestimmter Investitionen der Anlagegruppe im Energieinfrastrukturbereich hängen in erheblichem Masse von den jeweiligen Marktpreisen für Strom und Brennstoff und insbesondere für Erdgas und Erdöl ab.

Wetter

Die Rentabilität und die Renditen von Energie-Infrastruktureinrichtungen können durch externe Faktoren wie Wetter und Klima beeinflusst werden. Mit regenerativen Energien gespeiste Kraftwerke – wie Wasserkraftwerke, Solar- oder Windkraftwerke – können durch unvorhergesehene und nicht prognosegerechte Witterungsumstände beeinträchtigt werden. Dies kann unter anderem eine geringere Zahl von Sonnenstunden, geringere Windgeschwindigkeiten, überraschend wenig Niederschläge und unter den Erwartungen liegende Wasserstände in Speicherbecken umfassen. Auch der Klimawandel und die globale Erwärmung können hierbei ins Gewicht fallen und die wetterbedingten Risiken substanziell erhöhen.

Öffentlichkeitsrelevante Bedenken

Bestimmte Energie-Infrastruktureinrichtungen stehen stark im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, weswegen die Aktivitäten von CSA Energie-Infrastruktur Schweiz eine nicht wünschenswerte Beachtung finden könnten. Darüber hinaus ist es denkbar, dass Pressuregroups und Lobbyisten staatliche Massnahmen zum Nachteil von CSA Energie-Infrastruktur Schweiz und damit dem Eigentümer der relevanten Energieinfrastruktureinrichtungen durchsetzen.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt bezeichnet im Allgemeinen ein Ereignis, das sich der Kontrolle der Partei entzieht, die sich hierauf beruft. Beispiele sind Erdbeben, Blitze, Brände, Überschwemmungen, Krieg, Terroranschläge und Arbeiterausstände. Bestimmte Risiken durch höhere Gewalt sind nicht versicherbar bzw. nur zu Beträgen versicherbar, die der Portfoliomanager der jeweiligen Energie-Infrastruktureinrichtung als nicht wirtschaftlich betrachten würde. Ein Ereignis höherer Gewalt kann die Fähigkeit einer Partei beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen bzw. sie hiervon befreien, solange sie dazu nicht in der Lage ist (in der Regel bis sich das Ereignis höherer Gewalt abschwächt).

12 Valorenummer

Für die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz werden drei Anspruchsklassen mit separaten Valorenummern geführt:

CSA Energie-Infrastruktur Schweiz «A»	35328126
CSA Energie-Infrastruktur Schweiz «L»	22656688
CSA Energie-Infrastruktur Schweiz «M»	35328307

Die Ausgabe von Ansprüchen aus Kapitalzusagen kann vorübergehend über temporäre Valorenummern erfolgen. Nachdem die Kapitalzusagen abgerufen worden sind, werden die temporären Valorenummern in die Originalvalorenummern umgetauscht.

13 Änderungen

Änderungen des Prospektes werden von der Geschäftsführung der Credit Suisse Anlagestiftung beantragt und vom Stiftungsrat genehmigt. Der geänderte Prospekt wird unverzüglich allen Anlegern der Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

14 Inkrafttreten

Der vorliegende Prospekt wurde per 1. Juli 2018 formell überarbeitet und ersetzt den Prospekt vom 1. Januar 2018.

Anhang

Zeitablauf: Lancierung, Aufbauphase, Commitmentphase, Rückgabe

